Kreisverwaltung Germersheim

****Fachbereich 32

Az.: 661-04/42/17

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Kalksandsteinwerke Schencking GmbH & Co.KG, vertr. durch das Kalksandsteinwerk Bienwald Schencking GmbH, diese vertr. d. die Geschäftsführerin Michelina von Peterffy-Rolff, Schäfereistraße 75a, 66787 Wadgassen-Differten hat mit Antrag vom 12.11.2018 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 16 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). zum oberflächennahen Sandabbau im Abbaufeld „Oelgründel Nord“ auf den Flurstücken Nr. 210/2 und 211/1 in der Gemarkung Bienwald beantragt.

Die Kreisverwaltung Germersheim führt als zuständige untere Wasserbehörde das wasserrechtliche Verfahren durch.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach Bekanntmachung für die Dauer eines Monats, beginnend vom **03.09.2019 bis einschließlich 02.10.2019** während der üblichen Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Germersheim, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, dienstags von 13.30 bis 16 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18 Uhr) in Zimmer 2.06, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim

2. Stadtverwaltung Wörth, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18 Uhr) in Zimmer 617, Mozartstraße 2, 76744 Wörth

Außerdem kann der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen auch gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim unter [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de) in der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de ab Beginn der Auslage eingesehen werden. Maßgeblich ist hierfür der Inhalt der zur Einsicht bei der Kreisverwaltung Germersheim und Stadtverwaltung Wörth ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **16.10.2019**) bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen bzw. Stellungnahmen bei der Kreisverwaltung Germersheim oder Stadtverwaltung Wörth maßgeblich.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie können nicht allein in Textform (z.B: elektronisch per E-Mail) erhoben werden, sondern bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sollen die leserliche volle Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenige, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

* dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und
* dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das gesamte Vorhaben besteht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1 Nr. 2.2.2 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG), für das zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich wäre. Die Antragstellerin beantragte jedoch gemäß § 7 Absatz 3 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da insbesondere für die erforderliche Waldrodung gemäß Anlage 1 Ziffer 17.2.1 UVPG ohnehin die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestünde.

Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Unterlagen:

* Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum oberflächennahen Sandabbau im Abbaufeld „Oelgründel Nord“
* Erläuterungen zur technischen Erschließung eines Sandvorkommens an der L 540 zwischen Hagenbach und Berg
* Analytische Berechnungen der Standsicherheit einer geplanten Tagebauböschung
* Plan Nr. KS LA 01/2015: Lageplan Förderbandanlage
* UVP-Bericht mit integrierten Ergebnissen der Fachbeiträge Artenschutz, NATURA 2000 und Naturschutz
* Fachbeitrag Artenschutz
* Fachbeitrag NATURA 2000
* Fachbeitrag Naturschutz
* Erschließung Abbaufeld Oelgründel - Hydrogeologisches Standortgutachen

Es wird auf folgendes hingewiesen:

* Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim.
* Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels gehobener Erlaubnis entschieden.
* Die ausgelegten Planunterlagen enthalten den UVP-Bericht.
* Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt.

Kreisverwaltung Germersheim

14.08.2019

gez. Dr. Fritz Brechtel

Landrat